

Merkblatt zur Eintragung in die Handwerksrolle mit einem zulassungspflichtigen Handwerk

In die Handwerksrolle mit einem zulassungspflichtigen Handwerk kann eingetragen werden:

Eine juristische Person (GmbH, AG, UG und die Sonderform GmbH & Co KG) wird in die Handwerksrolle eingetragen, wenn für den handwerklichen Bereich ein qualifizierter Betriebsleiter nachgewiesen wird. An Unterlagen sind erforderlich:

- ein von einer bundesdeutschen Handwerkskammer ausgestelltes Meisterprüfungszeugnis für das ausgeübte oder für verwandt erklärte Handwerk (§ 7 Abs. 1 HwO) des Betriebsleiters oder
- ein Diplomprüfungs- oder Abschlusszeugnis des Betriebsleiters von technischen Hochschulen, wenn die Fachrichtung den gesetzlichen Anforderungen entspricht oder
- ein Abschlusszeugnis für eine andere, der Meisterprüfung für die Ausübung des betreffenden zulassungspflichtigen Handwerks mindestens gleichwertige deutsche staatliche oder staatlich anerkannte Prüfung des Betriebsleiters, (Techniker und Industriemeister), wenn die Fachrichtung den gesetzlichen Anforderungen entspricht oder
- ein Abschlusszeugnis einer Prüfung auf Grund einer nach § 42 Abs. 2 oder nach § 46 Abs. 2 des Berufsbildungsgesetzes erlassenden Rechtsverordnung des Betriebsleiters, soweit diese gleichwertig ist und wenn die Fachrichtung den gesetzlichen Anforderungen entspricht oder
- eine Ausübungsberechtigung nach § 7b Handwerksordnung des Betriebsleiters, erteilt durch die Handwerkskammer oder
- eine Ausnahmegewilligung nach § 8 Handwerksordnung des Betriebsleiters, erteilt durch die Handwerkskammer.
- ein schriftlicher, unterschriebener Anstellungsvertrag mit dem technischen Betriebsleiter. Aus dem Vertrag muss sich ergeben, dass der Betriebsleiter dem Unternehmen hauptberuflich und vollzeitmäßig zur Verfügung steht (Wochenarbeitszeit und Gehalt nach Tarifvertrag oder Branchenüblichkeit) oder sollte der Geschäftsführer oder ein Gesellschafter als technischer Betriebsleiter bestellt werden, so muss sich aus einer vertraglichen Vereinbarung zwischen juristischer Person und dem Betriebsleiter die Übernahme und Wahrnehmung der technischen Betriebsleitung sowie eine risikoausgleichende Vergütung für die Bestellung als technischen Betriebsleiter ergeben und
- eine schriftliche Erklärung des Betriebsleiters auf dem Formular „Betriebsleitererklärung“ unserer Kammer, dass er anderweitig nicht als Arbeitnehmer oder als selbständiger Gewerbetreibender hauptberuflich tätig ist und
- den Handelsregisterauszug in Kopie.

Weitere Fragen zur Eintragung in die Handwerksrolle beantworten wir Ihnen gerne.

Handwerkskammer Ulm
Fachbereich Unternehmensmitgliedschaften
mitgliedschaft@hwk-ulm.de
www.hwk-ulm.de